

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

(Bei Beantwortung bitte angeben)
GZ 32.000/179-VII/3/2001

274/ME
bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Friedrich Faulhammer
Tel.: 53120-5895
Fax: 53120-5155

e-mail: friedrich.faulhammer@bmbwk.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge
(Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) geändert wird,
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) geändert wird.

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis

längstens 15. Jänner 2002

wird gebeten.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass keine do. Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

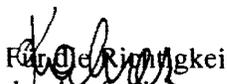
Es wird überdies ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien, zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 13. November 2001

Die Bundesministerin:

E. Gehrler


Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

<http://www.bmbwk.gv.at>
DVR 0064301

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz- FHSStG) geändert wird

Der Nationalrat **wolle** beschließen:

Das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz -FHSStG), BGBl. Nr. 340/1993, **zuletzt** geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. **Erhalter** von Fachhochschul-Studiengängen können der Bund sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts sein, soweit deren Unternehmensgegenstand überwiegend die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen ist“.

2. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Die Studienzeit beträgt in Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen sechs Semester, in Fachhochschul-Magisterstudiengängen zwei Semester und in Fachhochschul-Diplomstudiengängen acht Semester. Wird der Zugang zu einem Fachhochschul-Studiengang gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz beschränkt, so sind diese Fachhochschul-Studiengänge als Fernstudien einzurichten.“

3. Nach § 3 Abs. 2 Z 2 wird folgende Z. 2a angefügt:

„2a. Im Rahmen von Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen darf ab dem zweiten Semester den Studierenden ein Berufspraktikum zur Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die künftige Tätigkeit in den Betrieben sowie zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorgeschrieben werden. Das Berufspraktikum soll auch dazu dienen, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit Anforderungen des Berufslebens bekannt zu machen. Ein Berufspraktikum verlängert die Studienzeit nicht.“

4. § 3 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer hat eine international vergleichbare ausreichende Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zu betragen; ein angemessener Einsatz von Fernstudienelementen ist zulässig.“

5. § 3 Abs. 2 Z 6 lautet:

- 2 -

„6. Die einen Fachhochschul-Magisterstudiengang abschließende Magisterprüfung ist eine Gesamtprüfung, sie setzt sich aus der Abfassung einer Magisterarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammen; die einen Fachhochschul-Diplomstudiengang abschließende Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, sie setzt sich aus der Abfassung einer Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammen. In Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen besteht die abschließende Bakkalaureatsprüfung aus einer kommissionellen Prüfung.“

6. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang oder einem Fachhochschul-Diplomstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation; fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Magisterstudiengang ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul-Studienganges auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden.“

7. § 5 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die akademischen Grade haben für Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge „Bakkalaurea/Bakkalaureus ...“, für Fachhochschul-Magisterstudiengänge und für Fachhochschul-Diplomstudiengänge „Magister/Magistra ...“ oder „Diplom ...“ jeweils mit einem die Berufsfelder kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)“ zu lauten; die Führung dieser akademischen Grade ohne den Zusatz „FH“ ist unzulässig. Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden vom Fachhochschulrat festgesetzt; dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Für den einzelnen Fachhochschul-Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung vom Fachhochschulrat im Anerkennungsbescheid festzusetzen.“

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges berechtigt zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität.“

8. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Antragstellung auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen akademischen Grades setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung

- 3 -

oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist."

9. In § 6 Abs. 2 Z 6 wird die Wortfolge "des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Unterricht und Kunst" durch die Wortfolge "der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers" ersetzt.

10. In § 6 Abs. 2 Z 7 und § 15 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge "dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesminister für Unterricht und Kunst" durch die Wortfolge "der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister" ersetzt.

11. In § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge "dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung" durch die Wortfolge "der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister" ersetzt.

12. § 6 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

13. In § 6 Abs. 5, § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 17 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers“ ersetzt.

14. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder des Fachhochschulrates werden von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister ernannt, wobei vier Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zu ernennen sind.“

15. In § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst“ durch „die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister“ ersetzt.

16. In § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst“ durch „Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat“ ersetzt.

- 4 -

17. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst“ durch die Wortfolge „von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

18. In § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst“ durch die Wortfolge „die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

19. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

20. § 11 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

21. In § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister“ ersetzt.

22. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „von der zuständigen Bundesministerin oder von dem zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

23. Dem § 12 Abs. 2 Z 2 wird angefügt:

„im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, CELEX-Nr. 387D0327) sind den einzelnen Studienleistungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Jahres 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden, somit sind einem Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang 180 Anrechnungspunkte, einem Fachhochschul-Magisterstudiengang 60 Anrechnungspunkte und einem Fachhochschul-Diplomstudiengang 240 Anrechnungspunkte zuzuteilen.“

24. In § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst“ durch die Wortfolge „der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers“ ersetzt.

- 5 -

25. § 15 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. mindestens zwei Studiengänge der beantragten Einrichtung als Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang mit darauf aufbauendem Fachhochschul-Magisterstudiengang oder als Fachhochschul-Diplomstudiengang anerkannt sind;“.

26. § 15 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

27. Nach § 16 wird folgender § 16 a samt Überschrift eingefügt:

„Fachhochschul-Konferenz

§ 16a. (1) Die Rechtsträger der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen sind berechtigt, zwecks Koordination ihrer Aufgaben sowie zur Beratung fachhochschulübergreifender Angelegenheiten eine Fachhochschul-Konferenz als Rechtsperson des privaten Rechts einzurichten.

(2) Der Fachhochschul-Konferenz gehört jedenfalls je ein Vertreter jedes Rechtsträgers von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen in Österreich an.

(3) Aufgaben der Fachhochschul-Konferenz sind insbesondere:

1. Koordination der Aufgaben der Rechtsträger,
2. Beratung fachhochschulübergreifender Angelegenheiten,
3. Erstellung von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen zu allen Gegenständen des Fachhochschulwesens,
1. Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten des Hochschulwesens unmittelbar betreffen.

(4) Die Fachhochschul-Konferenz beschließt mit Zweidrittelmehrheit ein Statut, das der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers bedarf.

(5) Der Aufwand für die Einrichtung und Tätigkeit der Fachhochschul-Konferenz ist von den Rechtsträgern der in der Fachhochschul-Konferenz vertretenen Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen gemeinsam zu tragen. Dem Bund entstehen durch die Einrichtung und den Betrieb der Fachhochschul-Konferenz keine Kosten.“

28. § 19 lautet:

„§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister

- 6 -

für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.“

29. Nach § 20 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 2, 5 und 6, § 8 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1, 2 und 4, § 16a, § 17 Abs. 4 § 19, § 20 Abs. 3 und § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. März 2002 in Kraft.“

30. Nach § 20 wird folgender § 21 samt Überschrift angefügt:

„Übergangsbestimmungen

§ 21. Die vor dem 1. März 2002 gemäß § 13 anerkannten Fachhochschul-Studiengänge sind Fachhochschul-Diplomstudiengänge gemäß des § 3 Abs. 2 Z. 2.“

Vorblatt

Probleme:

- Das FHSStG sieht ausschließlich das zweistufige Studiensystem (Diplom - Doktorat) vor.
- Die europäischen Staaten erarbeiteten eine gemeinsame Architektur der Hochschulbildung auf der Grundlage des international verbreiteten dreistufigen Studiensystems (Bachelor - Master - Doctor).
- Fehlende Verpflichtung zu ECTS in Fachhochschul-Studiengängen.
- Fehlen eines Beratungs- und Koordinierungsorgans für den gesamten Bereich der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen.

Ziele:

- Schaffung von Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen und Fachhochschul-Magisterstudiengängen sowie des akademischen Grades „Bakkalaurea/Bakkalaureus ... (FH)“.
- Leichtere internationale Vergleichbarkeit durch verpflichtende Einführung von ECTS.
- Umfassende terminologische Anpassung des FHSStG.
- Einrichtung einer Fachhochschul-Konferenz.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Insbesondere durch die Einführung von dreijährigen Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen werden der Wirtschaft jüngere und hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes.

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz 1983 - FHSStG) ist im Jahre 1983 in Kraft getreten und wurde im Jahre 1998 geringfügig novelliert.

Im Jahre 1999 wurde es durch das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) ermöglicht, an Universitäten und Universitäten der Künste das dreigliedrige Studiensystem im Sinne der sogenannten „Bologna Deklaration“ einzurichten. Um dieses System auch bei Fachhochschul-Studiengängen zu etablieren, soll es ermöglicht werden, auch Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge und Fachhochschul-Magisterstudiengänge einzuführen. Daneben soll aber weiterhin die Möglichkeit bestehen bleiben, Fachhochschul-Studiengänge in der aktuell möglichen Form anzubieten, die dann aber als „Fachhochschul-Diplomstudiengänge“ zu bezeichnen sind. Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Änderung bereits anerkannten Fachhochschul-Studiengänge sollen ebenfalls als Fachhochschul-Diplomstudiengänge bezeichnet werden.

Mit dieser Novelle soll auch die gesetzliche Basis für die Einrichtung einer Fachhochschul-Konferenz zur Koordinierung und Beratung im gesamten Bereich der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen geschaffen werden.

Die vorliegende Novelle soll weiters zum Anlass genommen werden, hinsichtlich der Vollziehungsbestimmungen eine Klarstellung zu treffen. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des FHSStG im Jahre 1983 war primär der damalige Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in einigen Punkten im Einvernehmen mit dem damaligen Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut. Im Hinblick auf das Bundesministeriengesetz 1986 - BMG, BGBl. Nr. 76/1986, in der seit 1. April 2000 geltenden Fassung ist nunmehr die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut. Es sollen daher die Hinweise auf den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bzw. den Bundesminister für Unterricht und Kunst durch den Hinweis auf die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister ersetzt werden, wobei in der Vollziehungsklausel aktuell die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu nennen ist.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diesen Gesetzesvorschlag bildet Art. 14 B-VG. Der Vorschlag enthält keine Verfassungsbestimmung.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Die Änderungen, die mit den Z 9 bis 22, 24, 26 und 28 vorgeschlagen werden, bewirken keine inhaltlichen Veränderungen, sondern dienen lediglich der Anpassung an das Bundesministeriengesetz 1986.

Die weiteren Änderungen haben folgende Bedeutung:

Zu Z 1 (§ 2):

Im Hinblick auf die Sicherstellung des Studienbetriebes in Fachhochschul-Studiengängen scheint es erforderlich, eine zu starke Vermischung von Unternehmensgegenständen zu vermeiden. Vielmehr wären bei unterschiedlichen Geschäftsfeldern eines Erhaltes Tochtergesellschaften einzurichten.

Die ergänzende Bestimmung könnte eine gesetzliche Grundlage für die Verweigerung der Anerkennung von Studiengängen bieten, deren Erhalter zu viele Geschäftszwecke kombinieren. Sie wäre gleichzeitig eine Möglichkeit, Fusionen von Rechtsträgern abzulehnen, als deren Ergebnis ein Erhalter entsteht, für den der Betrieb von Fachhochschul-Studiengängen nur mehr einen kleinen Teilaspekt darstellt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 2):

Durch diese Bestimmung wird die Studienzeit in den verschiedenen Fachhochschul-Studiengängen festgelegt, wobei im Sinne einer internationalen Vergleichbarkeit Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge jedenfalls sechs Semester, Fachhochschul-Magisterstudiengänge jedenfalls zwei Semester umfassen. Die Fachhochschul-Diplomstudiengänge werden mit einer Dauer von acht Semester festgelegt.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 2a):

Mit dieser neu zu schaffenden Bestimmung wird das Berufspraktikum definiert. Es soll den Anbietern von Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen freigestellt werden, ob sie derartige Berufspraktika in ihren Studiengängen verlangen. Entgegen den bisherigen Bestimmungen soll sich die nunmehr klar festgelegte Studiedauer nicht verlängern, wenn ein Berufspraktikum vorgeschrieben ist.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2 Z 4):

Derzeit hat für Fachhochschul-Studiengänge die Stundenzahl mindestens 1.950 Lehrveranstaltungsstunden zu betragen. Im Hinblick auf eine internationale Vergleichbarkeit ist es besser, von dieser starren Festlegung abzugehen und eine international vergleichbare ausreichende Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zu verlangen.

- 3 -

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2 Z 6):

Durch diese Bestimmung wird der Abschluss der einzelnen Fachhochschul-Studiengänge festgelegt. Sowohl in einem Fachhochschul-Magisterstudiengang als auch in einem Fachhochschul-Diplomstudiengang ist jedenfalls eine Gesamtprüfung am Ende sowie die Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgesehen. In Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen ist keine wissenschaftliche Arbeit, sondern lediglich eine abschließende Bakkalaureatsprüfung zu absolvieren.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 2):

Im Hinblick auf die neu einzuführenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge und die Fachhochschul-Magisterstudiengänge ist auch für diese die fachliche Zugangsvoraussetzung festzulegen. Diese ist, wie bisher für Fachhochschul-Studiengänge, sowohl für Fachhochschul-Diplomstudiengänge als auch für Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation, fachliche Zugangsvoraussetzung für einen Fachhochschul-Magisterstudiengang ist ein abgeschlossenes facheinschlägiges Fachhochschul-Bakkalaureatsstudium oder eine vergleichbare Qualifikation.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 2 und 3):

Im Sinne der Vergleichbarkeit mit den Universitäten werden die akademischen Grade für Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge mit „Bakkalaura/Bakkalaureus ... (FI)“ und Fachhochschul-Magisterstudiengänge mit „Magistra/Magister ... (FI)“ bzw. „Diplom...(FI)“ festgelegt.

Bisher war vorgesehen, dass Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschul-Studienganges berechtigt sind, ein um zwei Jahre verlängertes Doktoratsstudium an einer Universität zu beginnen, wobei während dieses Doktoratsstudiums ergänzende Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren waren. Im Sinne einer verbesserten Durchlässigkeit der Systeme ist vorgesehen, dass der Abschluss eines Fachhochschul-Diplomstudienganges oder eines Fachhochschul-Magisterstudienganges nunmehr unmittelbar zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium berechtigt, ohne dass während des Studiums zusätzliche Prüfungen abzulegen sind. Damit wird der hervorragenden Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen entsprechend ein direkter Einstieg in das - ohnehin nur facheinschlägige - Doktoratsstudium ermöglicht.

Weiters ist davon auszugehen, dass der Abschluss eines Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges zu einem facheinschlägigen Magisterstudium an einer Universität berechtigt, ebenso wie ein abgeschlossenes facheinschlägiges Bakkalaureatsstudium einer Universität zu einem facheinschlägigen Fachhochschul-Magisterstudiengang berechtigt

- 4 -

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 5):

Für die Nostrifizierung ausländischer Fachhochschuldiplome sollen dieselben Voraussetzungen wie für die Nostrifizierung ausländischer Universitätsabschlüsse (vgl. § 70 ff UniStG) gelten. Die Antragstellung der Nostrifizierung an einer Universität setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist. Eine Gleichstellung wird durch die Neufassung des § 5 Abs. 5 erreicht.

Zu Z 23 (§ 12 Abs. 2 Z 2):

Um die internationale Vergleichbarkeit von Fachhochschul-Studiengängen zu erleichtern, ist die verpflichtende Einführung von ECTS geplant. Im Sinne der europäischen Richtlinien sollen dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden, sodass sich die jeweils im Hinblick auf die vorgesehene Studiendauer dargestellten Punkte ergeben.

Zu Z 25 (§ 15 Abs. 2 Z 1):

Die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ setzt derzeit unter anderem voraus, dass mindestens zwei Studiengänge der beantragenden Einrichtung als Fachhochschul-Studiengänge anerkannt sind. Im Sinne der Möglichkeit, dass derzeitige Fachhochschul-Studiengänge in einen Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang und in einen Fachhochschul-Magisterstudiengang „umgewandelt“ könnten, ist festzulegen, dass die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ mindestens zwei Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge mit darauf aufbauenden Fachhochschul-Magisterstudiengängen oder Fachhochschul-Diplomstudiengänge voraussetzt. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ist es auch für die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ ausreichend, dass je ein Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang mit darauf aufbauendem Fachhochschul-Magisterstudiengang und ein Fachhochschul-Diplomstudiengang vorliegt.

Zu Z 27 (§ 16a):

Analog zur Rektorenkonferenz gemäß UOG 1993 soll eine Fachhochschul-Konferenz eingerichtet werden, der jedenfalls je ein Vertreter jedes Rechtsträgers eines Fachhochschul-Studienganges und jeder Fachhochschule angehört. Die Fachhochschul-Konferenz soll ausschließlich beratende und koordinierende Tätigkeit in allen Angelegenheiten des Fachhochschulwesens ausüben, insbesondere aber in fachhochschulübergreifenden Angelegenheiten koordinierend tätig werden. Dabei ist auf die Zusammenhänge zwischen dem Fachhochschulbereich und dem Universitätsbereich Bedacht zu nehmen.

Die Fachhochschul-Konferenz soll ihre Beratungs- und Koordinationsaufgaben vorrangig für die Träger der

- 5 -

Fachhochschul- Studiengänge und die Fachhochschulen ausüben, aber als Beratungsorgan auch der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zur Verfügung stehen.

Die Fachhochschul-Konferenz ist als juristische Person des privaten Rechts einzurichten. Die mit der Einrichtung der Fachhochschul-Konferenz verbundenen Aufwendungen (Personal, Räume, Sachaufwand) sowie die laufenden Aufwendungen für den Betrieb der Fachhochschul-Konferenz sind von den Trägern der Fachhochschulen gemeinsam zu tragen. Es steht dem Bund frei, sich mit einem noch mit den Rechtsträgern der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen zu verhandelnden Beitrag an den Errichtungskosten zu beteiligen, ihm entstehen aber danach durch die Fachhochschul-Konferenz keine weiteren Kosten.

Zu Z. 28 und Z. 29 (§ 19 und § 20):

Die Änderungen sollen mit 1. März 2002 in Kraft treten, wobei klarzulegen ist, dass die derzeit bereits anerkannten Fachhochschul-Studiengänge ab diesem Zeitpunkt „Fachhochschul-Diplomstudiengänge“ sind.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2:

§ 2. Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen können der Bund sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts sein.

§ 3 Abs. 2:

(2) Grundsätze für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen sind:

1. Fachhochschul-Studiengänge haben die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden zu beachten; das Prinzip der Freiheit der Lehre bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2.

Vorgeschlagene Fassung

§ 2:

§ 2. Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen können der Bund sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts sein, soweit deren Unternehmensgegenstand überwiegend die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen ist

§ 3 Abs. 2:

2. Ein Fachhochschulstudium erfordert, einschließlich der für die Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, mindestens drei Jahre; in den Fällen, in denen ein Berufspraktikum im Rahmen des Studiums vorgesehen ist, verlängert sich die Studienzeit um die Zeit des Berufspraktikums. Wird der Zugang zu einem Fachhochschul-Studiengang gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz beschränkt, so beträgt die Studiendauer sechs Semester; diese Fachhochschul-Studiengänge sind als Fernstudien einzurichten.

2. Die Studienzeit beträgt in Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen sechs Semester, in Fachhochschul-Magisterstudiengängen zwei Semester und in Fachhochschul-Diplomstudiengängen acht Semester. Wird der Zugang zu einem Fachhochschul-Studiengang gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz beschränkt, so sind diese Fachhochschul-Studiengänge als Fernstudien einzurichten.

2a. Im Rahmen von Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen darf ab dem zweiten Semester den Studierenden ein Berufspraktikum zur Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die künftige Tätigkeit in den Betrieben sowie zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorgeschrieben werden. Das Berufspraktikum soll auch dazu dienen, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit Anforderungen des Berufslebens bekannt zu machen. Ein Berufspraktikum verlängert die Studienzeit nicht.

3. Ein Fachhochschulstudium ist so zu gestalten, daß es in der

vorgeschriebenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.

4. Die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer hat mindestens 1.950 Lehrveranstaltungsstunden zu betragen; eine angemessene Reduktion bei Einsatz von Fernstudienelementen ist zulässig.
5. Die Art und der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind im Studienplan und in der Prüfungsordnung festzulegen.
6. Die ein Fachhochschulstudium abschließende Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung; Sie setzt sich aus der Abfassung einer Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammen.
7. Die besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen sind dem Studierenden jährlich, jedenfalls bei seinem Ausscheiden aus dem Fachhochschul-Studiengang, schriftlich zu bestätigen.

4. Die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer hat eine international vergleichbare ausreichende Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zu betragen; ein angemessener Einsatz von Fernstudienelementen ist zulässig.
6. Die einen Fachhochschul-Magisterstudiengang abschließende Magisterprüfung ist eine Gesamtprüfung, sie setzt sich aus der Abfassung einer Magisterarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammen; die einen Fachhochschul-Diplomstudiengang abschließende Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, sie setzt sich aus der Abfassung einer Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammen. In Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen besteht die abschließende Bakkalaureatsprüfung aus einer kommissionellen Prüfung.

8. Die Lehrveranstaltungen sind ihrer Aufgabenstellung und dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechend didaktisch zu gestalten.

§ 4 Abs. 2:

(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Studiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation. Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul-Studienganges auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden.

§ 5 Abs. 2, 3 und 5:

(2) Die akademischen Grade haben "Magister/Magistra ..." oder "Diplom ..." mit einem die Berufsfelder kennzeichnenden Zusatz und

§ 4 Abs. 2:

(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang oder einem Fachhochschul-Diplomstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation; fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Magisterstudiengang ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul-Studienganges auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden.

§ 5 Abs. 2, 3, 5 und 6:

(2) Die akademischen Grade haben für Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge „Bakkalaurea/Bakkalaureus ...“, für

der Beisetzung "(FH)" zu lauten; die Führung dieses Titels ohne den Zusatz "FH" ist unzulässig. Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden vom Fachhochschulrat festgesetzt; dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Für den einzelnen Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung vom Fachhochschulrat im Anerkennungsbescheid festzusetzen.

(3) Der erfolgreiche Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges berechtigt zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium an einer Universität. Die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien und die erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden vom Fachhochschulrat im Einvernehmen mit der (den) Gesamtstudienkommission(en) der betreffenden Studienrichtung(en) durch Verordnung festgelegt. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem

Fachhochschul-Magisterstudiengänge und für Fachhochschul-Diplomstudiengänge „Magister/Magistra ..." oder „Diplom ..." jeweils mit einem die Berufsfelder kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)" zu lauten; die Führung dieser akademischen Grade ohne den Zusatz „FH" ist unzulässig. Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden vom Fachhochschulrat festgesetzt; dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Für den einzelnen Fachhochschul-Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung vom Fachhochschulrat im Anerkennungsbescheid festzusetzen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges berechtigt zu einem facheinschlägigem Doktoratsstudium an einer Universität.

Einlangen des Antrages auf Anerkennung des betreffenden Studienganges erlassen, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Die ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben sich an den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren.

(5) Ein Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend und konkret für die Berufsausübung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.

§ 6 Abs. 2, 3 und 5:

(2) Dem Fachhochschulrat obliegt

1. die Entscheidung über die Anerkennung von Studiengängen als FachhochschulStudiengänge und die Entscheidung über den Entzug der Anerkennung;
2. die Verleihung der für Fachhochschul-Studiengänge vorgesehenen akademischen Grade und die Nostrifizierung ausländischer Grade;
3. die Sicherung eines dem § 3 entsprechenden Standards der

(5) Die Antragstellung auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen akademischen Grades setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.

§ 6 Abs. 2, 3 und 5:

Ausbildung durch Beobachtung der Studiengänge, insbesondere der Abschlußprüfungen;

4. die Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen in Fachhochschul-Studiengängen durch Forschung, Weiterbildung und sonstige Maßnahmen;
5. die laufende Evaluation des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Kohärenz mit dem übrigen Bildungssystem und hinsichtlich seiner Akzeptanz durch das Beschäftigungssystem und die Bildungsnachfrage;
6. die Beratung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Unterricht und Kunst in Fragen des Fachhochschulwesens und des Einsatzes von Bundesmitteln;
7. die jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fachhochschulrates im abgelaufenen Kalenderjahr, über den Stand der Entwicklung im Fachhochschul-Bereich sowie dessen kurz- und längerfristigen Bedarf; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesminister für Unterricht und Kunst bis 1. März eines jeden Jahres zwecks Vorlage an den Nationalrat vorzulegen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Fachhochschulrat

6. die Beratung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers in Fragen des Fachhochschulwesens und des Einsatzes von Bundesmitteln;
7. die jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fachhochschulrates im abgelaufenen Kalenderjahr, über den Stand der Entwicklung im Fachhochschul-Bereich sowie dessen kurz- und längerfristigen Bedarf; der Bericht ist der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister bis 1. März eines jeden Jahres zwecks Vorlage an den Nationalrat vorzulegen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Fachhochschulrat

ermächtigt, den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und von Fachhochschulen Vorgaben zur Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb zu machen. Der Fachhochschulrat hat die ihm zur Verfügung stehenden statistischen Informationen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

(5) Entscheidungen des Fachhochschulrates über Anträge auf Anerkennung und auf Verlängerung der Anerkennung sowie der Widerruf der Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Entscheidung des Fachhochschulrates im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht. Vor der Entscheidung hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst herzustellen.

§ 7 Abs. 2, 5 und 6:

(2) Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernannt, und zwar vier Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen sowie

ermächtigt, den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und von Fachhochschulen Vorgaben zur Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb zu machen. Der Fachhochschulrat hat die ihm zur Verfügung stehenden statistischen Informationen der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu übermitteln.

(5) Entscheidungen des Fachhochschulrates über Anträge auf Anerkennung und auf Verlängerung der Anerkennung sowie der Widerruf der Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Entscheidung des Fachhochschulrates im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht.

§ 7 Abs. 2, 5 und 6:

(2) Die Mitglieder des Fachhochschulrates werden von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister ernannt, wobei vier Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des

zwölf Mitglieder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

(5) Die Mitglieder des Fachhochschulrates haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit, über deren Höhe der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst entscheidet, und auf den Ersatz der Reisegebühren.

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst ein Mitglied des Fachhochschulrates vor Ablauf dessen Funktionsperiode auf Antrag oder nach Anhörung des Fachhochschulrates abzurufen, wenn dieses seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat, oder wenn es nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen.

§ 8 Abs. 1 bis 3:

§ 8. (1) Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Fachhochschulrates werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem

Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zu ernennen sind.

(5) Die Mitglieder des Fachhochschulrates haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit, über deren Höhe die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister entscheidet, und auf den Ersatz der Reisegebühren.

(6) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat ein Mitglied des Fachhochschulrates vor Ablauf dessen Funktionsperiode auf Antrag oder nach Anhörung des Fachhochschulrates abzurufen, wenn dieses seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat, oder wenn es nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen.

§ 8 Abs. 1 bis 3:

§ 8. (1) Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Fachhochschulrates werden die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister aus den

Bundesminister für Unterricht und Kunst aus den Mitgliedern des Fachhochschulrates bestellt. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode ist zulässig.

(2) Dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin ist eine angemessene Vergütung für seine/ihre Tätigkeit zu gewähren. Über die Höhe dieser Vergütungen entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Antrag oder nach Anhörung des Fachhochschulrates den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin des Fachhochschulrates vor Ablauf der Funktionsperiode abuberufen, wenn dieser/diese seine/ihre Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Amtspflichten zu erfüllen. Zwecks Anhörung des Fachhochschulrates hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem

Mitgliedern des Fachhochschulrates bestellt. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode ist zulässig.

(2) Dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin ist eine angemessene Vergütung für seine/ihre Tätigkeit zu gewähren. Über die Höhe dieser Vergütungen entscheidet die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister.

(3) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat auf Antrag oder nach Anhörung des Fachhochschulrates den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin des Fachhochschulrates vor Ablauf der Funktionsperiode abuberufen, wenn dieser/diese seine/ihre Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Amtspflichten zu erfüllen. Zwecks Anhörung des Fachhochschulrates hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister das älteste Mitglied des Fachhochschulrates zur Einberufung einer Sitzung des

Bundesminister für Unterricht und Kunst das älteste Mitglied des Fachhochschulrates zur Einberufung einer Sitzung des Fachhochschulrates mit dem Tagesordnungspunkt "Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin" oder "Abberufung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin" aufzufordern. Ein Abberufungsantrag bedarf der Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Abs. 3:

(3) Der Fachhochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

§ 11 Abs. 1, 2 und 3:

§ 11. (1) Der Fachhochschulrat unterliegt der Aufsicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Kontrolle durch den Rechnungshof. Die Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der dem Fachhochschulrat obliegenden Aufgaben.

Fachhochschulrates mit dem Tagesordnungspunkt "Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin" oder "Abberufung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin" aufzufordern. Ein Abberufungsantrag bedarf der Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Abs. 3:

(3) Der Fachhochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister.

§ 11 Abs. 1, 2 und 3:

§ 11. (1) Der Fachhochschulrat unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister und der Kontrolle durch den Rechnungshof. Die Aufsicht der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der dem Fachhochschulrat obliegenden Aufgaben.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fachhochschulrates zu informieren. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann entsprechende Informationen im Wege des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung einholen. Der Fachhochschulrat ist verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskünfte über seine Angelegenheiten zu erteilen, Akten und Unterlagen über die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von diesem angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat Beschlüsse und Bescheide des Fachhochschulrates aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn der Beschluß bzw. Bescheid im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht. In diesem Fall ist der Fachhochschulrat verpflichtet, den der Rechtsauffassung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(2) Der zuständigen Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fachhochschulrates zu informieren. Der Fachhochschulrat ist verpflichtet, der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister Auskünfte über seine Angelegenheiten zu erteilen, Akten und Unterlagen über die von der zuständigen Bundesministerin oder von dem zuständigen Bundesminister bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von diesem angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat Beschlüsse und Bescheide des Fachhochschulrates aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn der Beschluß bzw. Bescheid im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht. In diesem Fall ist der Fachhochschulrat verpflichtet, den der Rechtsauffassung der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

§ 12 Abs. 2 Z 2:

2. der Studienplan und die Prüfungsordnung fachlichen und beruflichen Erfordernissen entsprechen;

§ 14 Abs. 3:

(3) Im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs eines Fachhochschul-Studienganges hat der Fachhochschulrat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Vorschlag zu erstatten, der den Studierenden des betreffenden Fachhochschul-

§ 12 Abs. 2 Z 2:

2. der Studienplan und die Prüfungsordnung fachlichen und beruflichen Erfordernissen entsprechen; im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, CELEX-Nr. 387D0327) sind den einzelnen Studienleistungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Jahres 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden, somit sind einem Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang 180 Anrechnungspunkte, einem Fachhochschul-Magisterstudiengang 60 Anrechnungspunkte und einem Fachhochschul-Diplomstudiengang 240 Anrechnungspunkte zuzuteilen;

§ 14 Abs. 3:

(3) Im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs eines Fachhochschul-Studienganges hat der Fachhochschulrat der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister einen Vorschlag zu erstatten, der den Studierenden des betreffenden

Studienganges einen Studienabschluß innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ermöglicht. In diesem Fall hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 15 Abs. 1, 2 und 4:

§ 15. (1) Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen kann bis zur Erlassung eines Fachhochschul-Organisationsgesetzes auf Antrag des Erhalters und nach Anhörung des Fachhochschulrates durch Verordnung des Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst die Bezeichnung "Fachhochschule" verliehen werden.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung "Fachhochschule" setzt voraus, daß

1. mindestens zwei Studiengänge der beantragten Einrichtung als FachhochschulStudiengänge anerkannt sind;

Fachhochschul-Studienganges einen Studienabschluß innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ermöglicht. In diesem Fall hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 15 Abs. 1, 2 und 4:

§ 15. (1) Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen kann bis zur Erlassung eines Fachhochschul-Organisationsgesetzes auf Antrag des Erhalters und nach Anhörung des Fachhochschulrates durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister die Bezeichnung "Fachhochschule" verliehen werden.

1. mindestens zwei Studiengänge der beantragten Einrichtung als Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang mit darauf aufbauendem

2. ein Plan für den Ausbau der betreffenden Einrichtung vorliegt, aus dem die Erreichung einer Mindestzahl von 1.000 Studienplätzen innerhalb von fünf Jahren glaubhaft gemacht wird;
3. eine den Bedingungen des § 16 entsprechende Organisation der betreffenden Einrichtung nachgewiesen wird.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachhochschulen zu informieren. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann entsprechende Informationen im Wege des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung einholen. Die Organe der Fachhochschule sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskunft zu erteilen, die Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

Fachhochschul-Magisterstudiengang oder als Fachhochschul-Diplomstudiengang anerkannt sind;

(4) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachhochschulen zu informieren. Die Organe der Fachhochschule sind verpflichtet, der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister Auskunft zu erteilen, die Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

§ 16a:

Fachhochschul-Konferenz

§ 16a. (1) Die Rechtsträger der Fachhochschul-Studiengänge und

Fachhochschulen sind berechtigt, zwecks Koordination ihrer Aufgaben sowie zur Beratung fachhochschulübergreifender Angelegenheiten eine Fachhochschul-Konferenz als Rechtsperson des privaten Rechts einzurichten.

(2) Der Fachhochschul-Konferenz gehört jedenfalls je ein Vertreter jedes Rechtsträgers von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen in Österreich an.

(3) Aufgaben der Fachhochschulkonferenz sind insbesondere:

1. Koordination der Aufgaben der Rechtsträger,
2. Beratung fachhochschulübergreifender Angelegenheiten,
3. Erstellung von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen zu allen Gegenständen des Fachhochschulwesens.
4. Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten des Hochschulwesens unmittelbar berühren.

(4) Die Fachhochschul-Konferenz beschließt mit Zweidrittelmehrheit ein Statut, das der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers bedarf.

(5) Der Aufwand für die Einrichtung und Tätigkeit der Fachhochschul-Konferenz ist von den Rechtsträgern der in der Fachhochschul-Konferenz vertretenen Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen gemeinsam zu tragen. Dem Bund entstehen durch die Einrichtung und den Betrieb der Fachhochschul-Konferenz keine Kosten.

§ 17 Abs. 4:

(4) Für Amtshandlungen des Fachhochschulrates sowie für Amtshandlungen die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister in Fachhochschulangelegenheiten sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entrichten.

§ 19:

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

§ 17 Abs. 4:

(4) Für Amtshandlungen des Fachhochschulrates sowie für Amtshandlungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung in Fachhochschulangelegenheiten sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entrichten.

§ 19:

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der §§ 6 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2, 5 und 6, 8 Abs. 1 bis 3, 9 Abs. 3, 14 Abs. 3 und 15 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

§ 20 Abs. 3:

(3) § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 2, 5 und 6, § 8 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1, 2 und 4, § 16a, § 17 Abs. 4 § 19, § 20 Abs. 3 und § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. März 2002 in Kraft.

§ 21:

Übergangsbestimmungen

§ 21. Die vor dem 1. März 2002 gemäß § 13 anerkannten Fachhochschul-Studiengänge sind Fachhochschul-Diplomstudiengänge im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2.

Digitized by Google